



Bundesverband deutscher Banken e. V. | PF 040307 | 10062 Berlin

Herrn MDg Dr. Jörg Meißner
Vertreter des Leiters der Steuerabteilung
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Per E-Mail: Pillar2@bmf.bund.de

Yokab Thomsen
Associate Director
Telefon: +49 30 1663-3260
yokab.thomsen@bdb.de

**Stellungnahme der DK zum zweiten Diskussionsentwurf
zum Mindeststeueranpassungsgesetz**

31. Januar 2025

Sehr geehrter Herr Dr. Meißner,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum zweiten Diskussionsentwurf des Mindeststeueranpassungsgesetzes (MinStAnpG) Stellung zu nehmen.

Bearbeiter: Tm/Bl

Zunächst möchten wir vor dem Hintergrund, dass die USA die Umsetzung der globalen Mindestbesteuerung aufgekündigt haben, unsere Bedenken hinsichtlich der weiteren Verfolgung des Mindeststeuergesetzes (MinStG) äußern. Ohne die Beteiligung der USA, als eine der größten Volkswirtschaften der Welt, ist kaum damit zu rechnen, dass die gesteckten Erwartungen an das MinStG erfüllt werden können. Die globale Mindestbesteuerung verliert dadurch erheblich an Wirksamkeit und das Festhalten an dem Besteuerungsregime könnte zu Wettbewerbsnachteilen für deutsche Unternehmen führen.

Wir halten es deshalb für notwendig, weitergehende Erleichterungen für Unternehmen zu schaffen, um die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und unnötige Belastungen zu vermeiden. Positiv anzumerken ist, dass mit dem vorliegenden Entwurf bereits erste Erleichterungen im Rahmen der weiteren steuerlichen Begleitmaßnahmen enthalten sind.

Allerdings ist u. E., die Verfolgung des MinStG in der aktuellen Form zu überdenken und es sind alternative Maßnahmen zu prüfen, die eine faire und effektive Besteuerung sicherstellen, ohne die deutsche Wirtschaft zu benachteiligen. Dies gilt

Federführer:
Bundesverband deutscher Banken e. V.
Burgstraße 28 | 10178 Berlin
Telefon: +49 30 1663-0
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Lobbyregister-Nr. R001459
EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

insbesondere für Institute, die bereits weitreichende Berichtspflichten unterliegen und für überwiegend national tätige Unternehmen.

Zu den einzelnen Regelungen möchten wir uns wie folgt äußern:

Zu § 83 MinStG (Übergangsregelung bei untergeordneter internationaler Tätigkeit)

§ 83 Abs. 1 regelt eine Befreiung von der Mindeststeuer für Unternehmensgruppen für die ersten fünf Jahre, wenn sie nur eine untergeordnete internationale Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 ausüben.

Petitum: Die Übergangsregelung im § 83 MinStG sollte entfristet werden.

Zu § 84 MinStG (Verwendung länderbezogener Berichte multinationaler Unternehmensgruppen (CbCR-Safe-Harbour))

Die CbCR-Safe-Harbour gemäß § 84 MinStG wurden als Übergangsregelung eingeführt, um den administrativen Aufwand für multinationale Unternehmensgruppen bei der Implementierung zu verringern, indem für diese die Anforderungen an die Datenbereitstellung und -verarbeitung vereinfacht werden. Eine Entfristung würde sicherstellen, dass Unternehmen auch langfristig von diesen Erleichterungen profitieren ohne, dass die Effizienz der Regelung darunter leiden würde.

Mit Blick auf die dringend notwendige Förderung der Wettbewerbsfähigkeit sollte den Unternehmen ermöglicht werden, durch die Entfristung der Übergangsregelung ihre Ressourcen effizienter zu nutzen und sich stärker auf ihre Kernaktivitäten zu konzentrieren.

Petitum: Die Befristung der CbCR-Safe-Harbour sollte aufgehoben werden.

Zu § 87 Abs. 1 S. 2 MinStG (Definitionen für den CbCR-Safe-Harbour)

Nach § 87 Abs. 1 S. 2 MinStG-E soll, sofern die Anforderungen für den CbCR-Safe-Harbour für ein getestetes Steuerhoheitsgebiet nicht erfüllt oder erforderliche Anpassungen unterblieben sind, die Anwendung des § 84 MinStG für das jeweilige getestete Steuerhoheitsgebiet ungeachtet des Umstands ausscheiden, dass dies im Ergebnis keinen Einfluss auf die Erfüllung der in § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 MinStG genannten Tests hätte.

Diese - ohne Notwendigkeit weitreichende Einschränkung - erschließt sich uns nicht. Der Erleichterungsgedanke sollte im Vordergrund stehen. Jegliche Einschränkungen laufen dem Ziel der CbCR-Safe-Harbour Regelungen zuwider. Insbesondere in der Übergangszeit muss jedoch das Ziel der Safe-Harbour Regelungen stärker gewichtet werden.

Denn die Erleichterung der temporären Safe-Harbour Regelungen wurde eingeführt, um Unternehmen in der Übergangsphase zu entlasten und administrative Hürden zu reduzieren. Diese Einschränkungen würden den Erleichterungsgedanken konterkarieren und zu zusätzlichem Aufwand führen. Die Nutzbarkeit der Entlastungsregelung muss in Frage gestellt werden, wenn selbst eine versehentlich fehlerhaft ermittelte Anpassung nach MinStG schädlich sein soll, auch wenn sie im Ergebnis keinen Einfluss auf die Erfüllung eines CbCR-Safe-Harbour-Tests hat. Eine derart weitreichende Einschränkung ergibt auch nicht aus den OECD-Vorgaben.

Sollte den vorliegenden Ausführungen nicht für alle Unternehmen entsprochen werden, wäre es zumindest für Kreditinstitute, die dem CbCR gemäß § 26a KWG (öffentliches „CRD IV“ CbCR) unterliegen, eine Erleichterung, wenn diese Daten oder die diesem CbCR zugrundeliegenden Daten/Berichtspakete für die Ermittlung der Safe-Harbour-Regeln ohne weitere Anpassungen herangezogen werden können.

Petitum: § 87 Abs. 1 S. 2 MinStG-E sollte dahingehend geändert werden, dass die Inanspruchnahme des Safe Harbours nicht untersagt wird, wenn die unterbliebenen Anpassungen ohne Auswirkung auf die Erfüllung der in § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 MinStG genannten Tests sind. Zumindest für Kreditinstitute, die dem CbCR gemäß § 26a KWG (öffentliches „CRD IV“ CbCR) unterliegen, sollte die Möglichkeit eröffnet werden, diese Daten oder die diesem CbCR zugrundeliegenden Daten/Berichtspakete für die Ermittlung der Safe-Harbour-Regeln heranzuziehen.

Zu § 87 Abs. 2 Nr. 3 MinStG u.a.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte der Begriff „Jahresabschluss“ im gesamten Entwurf dahingehend angepasst werden, dass auf die Datenquellen zurückgegriffen werden kann, die für das CbCR verwendet werden und damit auch Rechnungslegung, die für regulatorische Zwecke oder interne Managementberichte verwendet werden, herangezogen werden können.

Petitum: Der Begriff „Jahresabschluss“ sollte im gesamten Entwurf, einschließlich in § 87 Abs. 2 Nr. 3 MinStG, entsprechend angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen
für Die Deutsche Kreditwirtschaft
Bundesverband deutscher Banken



Joachim Dahm

Managing Director



Yokab Thomsen

Associate Director